

Nutzungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Heinersbrück

vertreten durch die Amtsdirektorin
des Amtes Peitz

Frau Elvira Hölzner

sowie den Bürgermeister
der Gemeinde Heinersbrück

Herrn Horst Gröschke

Schulstr. 6
03185 Peitz

- nachstehend **Eigentümer** genannt -

und

.....

.....

.....

.....

- nachstehend **Nutzer** genannt -

wird nachfolgender Vertrag über die Nutzung des Jugendclubs, Hauptstr. 1a in 03185 Heinersbrück, abgeschlossen.

§ 1 - Nutzungsgegenstand

1. Der Eigentümer überlässt dem Nutzer den in der Hauptstraße 1a in 03185 Heinersbrück gelegenen Jugendclub, einschließlich der zugehörigen Freiflächen, zur Nutzung. Dies erfolgt nach Besichtigung und im Zustand wie er steht und liegt, jedoch ohne Gewährleistung für die Beschaffenheit und den beabsichtigten Zweck.
2. Beide Parteien erkennen den Nutzungsgegenstand als vertragsgemäß und in einem Zustand befindlich an, der die beabsichtigte Nutzung zulässt.
3. Eine Änderung der Nutzungsart durch den Nutzer ist unzulässig. Die Nutzung hat ausschließlich für die Jugendbildung und -pflege zu erfolgen.

§ 2 – Nutzungszeit

Die Nutzung beginnt am und endet am

§ 3 - Versicherung

Die Gebäude- und Inventarversicherung für gemeindliches Inventar trägt der Eigentümer.

§ 4 – Nutzungsentgelt

1. Bei Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. LAN-Partys ist ein Entgelt in Höhe von 100,- Euro zu entrichten.
2. Die Anmeldung zu den in Absatz (2) und (3) genannten Anlässen hat rechtzeitig beim Bürgermeister zu erfolgen.
3. Das Nutzungsentgelt ist bis 5 Tage vor dem Nutzungsbeginn auf das Konto der Gemeinde Heinersbrück bei der Sparkasse Spree-Neiße

IBAN: DE75 1805 0000 3509 1000 84

BIC: WELADED1CBN

Verwendungszweck: Nutzungsentgelt Jugendclub

einzuzahlen.

3. Die Übernahme der Bewirtschaftungskosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Schornsteinfegerkosten u.ä. erfolgt durch den Eigentümer unter der Maßgabe, dass der Nutzer für sparsamen Umgang mit den Medien sorgt.
4. Durch den Nutzer werden Ordnung und Sauberkeit in den zur Nutzung übergebenen Räumen einschließlich Freigelände ständig gewährleistet. Der Nutzer ist für die sachgerechte Entsorgung von Hausmüll, Glas- und anderen Abfällen auf eigene Kosten verantwortlich.

§ 5 – Lasten und Abgaben

Der Eigentümer übernimmt etwaige auf dem Grundstück ruhende öffentliche Lasten und Abgaben, einschließlich der Zahlung der Grundsteuer.

§ 6 – Pflichten des Nutzers

1. Der Eigentümer hat den Nutzungsgegenstand (§ 1) dem Nutzer wie besehen und ohne Gewähr für eine bestimmte Nutzung zu überlassen. Der Nutzer hat den Nutzungsgegenstand während der Vertragslaufzeit in einem Zustand zu erhalten, wie er einer ordentlichen und gewöhnlichen Nutzung sowie den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit, einschließlich Brandschutz, entspricht.

2. Der Nutzer übernimmt ebenfalls unentgeltlich sämtliche mit der Nutzung der Anlage sowie der Räumlichkeiten verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten, insbesondere die Reinigung und Sauberhaltung der zur Nutzung überlassenen Räume. Alle damit anfallenden Kosten trägt der Nutzer.
3. Der Nutzer ist dem Eigentümer gegenüber für jede Beschädigung der Räume verantwortlich und zur Beseitigung bzw. Kostenübernahme verpflichtet, insbesondere soweit die Beschädigung von ihm oder Personen, denen er Zutritt zum Gegenstand gestattet hat, verursacht worden ist.

Der Nutzer hat Einwirkungen des Eigentümers auf den Vertragsgegenstand zu dulden, die zu dessen Erhaltung erforderlich sind.

§ 7 Bauliche Maßnahmen

Dem Nutzer ist es nicht gestattet, bauliche Veränderungen vorzunehmen.

§ 8 – Haftung

1. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Schnee oder dergl.) ferner durch Abwässer, Grundstücks- oder Gebäudeabsenkungen sind ausgeschlossen.
2. Der Eigentümer haftet nicht für die dem Nutzer entstandenen Schäden, gleichgültig ob diese auf einen bei der Übernahme des Nutzungsgegenstandes bereits vorhandenen Mangel des Nutzungsgegenstandes zurückzuführen sind, der Mangel erst später auftritt oder der Eigentümer sich mit der Beseitigung des Mangels im Verzug befindet, es sei denn, dass der Eigentümer, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, der Mangel vom Eigentümer arglistig verschwiegen wurde oder eine zugesicherte Eigenschaft betrifft.
3. Der Nutzer stellt den Eigentümer von allen Ansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Nutzungsgegenstandes stehen. Der Nutzer verzichtet auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Eigentümer im Falle der eigenen Inanspruchnahme, der Eigentümer nimmt den Verzicht an.

§ 9 Betreten der Räume durch den Eigentümer

1. Der Eigentümer und/oder sein Beauftragter können die Räume nach Absprache jederzeit zur Prüfung ihres Zustandes oder aus anderen wichtigen Gründen betreten.
2. Der Nutzer muss dafür sorgen, dass die Räume bei Gefahr auch während seiner Abwesenheit betreten werden können. Ein Objektschlüssel ist beim zuständigen Bürgermeister zu hinterlegen.

3. Die Hausordnung ist entsprechend zu beachten.

§ 10 - Schriftform

1. Andere als in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Nebenabreden bestehen nicht.

Heinersbrück, den.....

Für den Eigentümer:

Für den Nutzer:

H. Gröschke
Bürgermeister

i. A. S. Borchert
Gebäudemanagement